

Landesbetrieb Forst Brandenburg I Oberförsterei Eberswalde I Schwappachweg 2 I 16225 Eberswalde

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Leiter Referat II.1 Herrn Dr. Koch Heinrich- Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon Gesch.Z.: LFB-0804-7020-36-12/21 Telefon: (03334) 27 59 301 Fax: (03334) 27 59 309

Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de www.wald-online.de

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Bandenburg als untere Forstbehörde

Befristete Sperrung von Waldwegen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 OBG

Aufgrund § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit der Waldsperrverordnung (WaldSperrV) und §§ 32 Absatz 1 Nummer 4, 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit. §§ 11 und 13 OBG erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde – untere Forstbehörde – folgende **Allgemeinverfügung**:

Aus Gründen des Forstschutzes, insbesondere zur Vermeidung des rechtswidrigen Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald wird der nachfolgend benannte Waldweg für das Befahren mit Kraftfahrzeugen befristet bis zum 31.12.2023 gesperrt.

Der räumliche Geltungsbereich der verfügten Sperrung beschränkt sich auf folgenden betroffenen Waldweg:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsübliche Wegbezeichnung
Schorfheide (AI)	18	105	Weg an der Autobahn

Die Wegeabgrenzung, dargestellt als Karte, wird ortsüblich ausgehängt. Die Karte ist in der Oberförsterei Eberswalde einsehbar und kann über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

 Zum Schutz des Waldes wird der betroffene Wegeabschnitt gemäß § 18 Absatz 1 LWaldG mit einer verschlossenen Schranke versehen. Die Schranke ist geschlossen zu halten und mit DIN-Feuerwehrdreikantschloss zu verschlie-

 Oberförsterei Eberswalde
 Telefon
 Fax

 Schwappachweg 2
 16225 Eberswalde
 (03334) 2759-305
 (03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

ßen.

- 2. Die Sperrung des betreffenden Wegeabschnittes gilt nicht für den gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LWaldG berechtigten Personenkreis und Tätigkeiten.
- 3. Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet bis zum vorgenannten Datum.
- 4. Die von der Sperrung betroffenen Waldbesitzer haben die Errichtung der Schranke zu dulden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Zuständigkeit

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Abs. 2, 18 Absatz 3 LWaldG in Verbindung mit WaldSperrV und § 32 Absatz 1 Nr. 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG der Forstschutz in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Forstschutz hat nach § 35 LWaldG die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und all seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Notwendigkeit der Sperrung und Abwägung

Die forstbehördlich festgestellten Verstöße gegen das Verbot des Befahrens und Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald haben in dem Waldgebiet, welches durch den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Waldwegeabschnitte erschlossen wird, nach Art und Ausmaß eine Schwere erreicht, die sich ausschließlich über eine Sperrung des Waldweges abwenden lassen.

Eine Gefahr für den Waldbestand durch ein nicht waldgerechtes Verhalten Dritter, hier vorliegend durch das Abstellen von Kfz, rechtfertigt eine Sperrung aus Gründen des Forstschutzes, weil die gefahrenbegründende Benutzung das übliche Maß deutlich überschreitet und damit als atypisch zu qualifizieren ist.

Zum Schutz des Waldes vor gesetzwidrigem Befahren mit Kraftfahrzeugen sind in davon besonders betroffenen Gebieten Waldwege durch verschlossene Schranken für das Befahren zu sperren, wenn der rechtmäßige Zustand nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann (§ 1 Absatz 4 WaldSperrV).

Eine Waldsperrung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig, d.h. angemessen, geeignet und erforderlich ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden (§ 1 Absatz 1 WaldSperrV).

Diese Einschränkung des Betretungsrechts gemäß § 15 Absatz 4 LWaldG ist durch das zugrundeliegende öffentliche Interesse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG aus wichtigen Gründen, insbesondere des Wald- und Forstschutzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes begründet.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Eine Befahrung des in § 16 Absatz 1 LWaldG genannten Umfangs (Bewirtschaftung des Waldes, Ausübung der Jagd, hoheitliche Tätigkeit) ist weiterhin möglich, da die legitimierten Nutzergruppen über den angeordneten Schrankenschlüssel verfügen.

Die zeitliche Sperrung des Wegeabschnittes führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Sperrung des Wegeabschnittes am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Absatz 1 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Befristung

Die Sperrdauer steht im angemessenen Verhältnis zum Sperrungsgrund und gewährleistet, dass nach Einstellen des rechtmäßigen Zustandes erneut über die Sperrungszulässigkeit zu befinden ist.

Duldungspflicht des Waldbesitzers

Die von Amts wegen angeordnete Sperrung liegt im öffentlichen Interesse. Das unter Umständen davon abweichende private Interesse der Waldbesitzer hat gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Walderhalt im Sinne der Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren zurückzutreten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 3 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Forstschutzmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer und der Waldbesucher nicht verzögert oder verhindert wird. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Forstschutzmaßnahme dann in ihrem Erfolg eingeschränkt wäre, da eine weitere Duldung des rechtswidrigen Zustandes erhebliche Nachteile für den Wald und dessen Funktionen nach sich zöge. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Rechtsgrundlagen

 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Seite 4

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- 2. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I, S. 266) in der jeweils geltenden Fassung
- 3. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBI.II, S.325) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage: Karte mit betroffenem Wegeabschnitt

Eberswalde, den 28.6.2021

